



seit 1960

**KURT CARSTENS**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht, Rechtsbeistand für  
bürgerliches Recht, Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**HERGEN KALITZKI**  
Steuerberater

**INA PARIES**  
Diplom-Kauffrau  
Wirtschaftsprüferin,  
Steuerberaterin,  
Fachberater für  
Unternehmens-  
nachfolge

**MARKUS HILDEBRANDT**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

**JÖRG BISCHOFF**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater,  
Landwirtschaftliche  
Buchstelle,  
Fachberater für  
Controlling und  
Finanzwirtschaft

**BÄRBEL CARSTENS**  
Steuerberaterin

**UWE KLEISTER**  
Steuerberater  
Landwirtschaftliche Buchstelle

**HEIDI ESCHER-SUDAU**  
Steuerberaterin

26954 Nordenham  
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven  
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn  
0 44 53/98 80 88

---

Dezember 2019

*Und noch etwas .....*

## 1. Das Testament des Unternehmers

Eine Unternehmensnachfolge von Todes wegen erfolgt meist ungeplant. Doch auch das muss nicht heißen, dass man sich darauf nicht vorbereiten kann. Im Gegenteil: Zum Risikomanagement des Unternehmens und der Unternehmerfamilie muss auch die Analyse gehören, was passiert, wenn dem Unternehmensinhaber etwas passiert. Wer bestimmt in diesem Fall die Geschicke des Unternehmens? Welchen Liquiditätsbelastungen - Steuern, Pflichtteilsansprüchen, Zugewinnausgleichsansprüchen, Abfindungen - ist der Unternehmensnachfolger und damit indirekt auch das Unternehmen ausgesetzt?

Im Zweifel droht viel Ärger. Nicht selten ergibt sich dabei, dass die Nachfolge noch gänzlich ungeklärt ist, weil der Unternehmer überhaupt kein Testament errichtet hat oder das Unternehmen sogar in falsche Hände fällt, weil ein vor Jahren errichtetes Testament veraltet ist. Gerade Unternehmer sollten auf die Errichtung eines Testaments nicht verzichten. Denn anderenfalls greift die gesetzliche Erbfolge, wonach der gesamte Nachlass des Erblassers, also sein unternehmerisches Vermögen entsprechend der gesetzlich bestimmten Erbquote an Ehefrau und Kinder, je nach Familienkonstellation, aber auch an Enkel, Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten fällt. Diese sind dann in einer Erbengemeinschaft gebunden und müssen sich darüber auseinandersetzen, wer von dem Nachlassvermögen was bekommt.

Mit dem Unternehmertestament können hingegen die Weichen für eine streitfreie und steuerneutrale Nachfolge gestellt werden. Doch auch hier lauern Gefahren.

(Quelle: Frank Hannes und Christian von Oertzen in FAZ vom 20. November 2019)

## 2. Unternehmervollmacht

Auf dem Deutschen Steuerberatertag hat der Notar Heckschen in einem Vortrag erläutert, dass neben dem Testament und der Vorsorgevollmacht auch eine Unternehmervollmacht wichtig sei. Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten können wir an dieser Stelle nicht beleuchten.

An einen Flugzeugabsturz des GmbH-Geschäftsführers mag man gar nicht denken. Es kann aber auch eine schwere Krankheit eine kritische Situation in einem Unternehmen herbeiführen.

Ein Beispiel des Referenten:

Verstirbt z. B. der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH und wird er von seinem einzigen Sohn allein beerbt, wird dieser im Erbschein des Amtsgerichts als Alleinerbe ausgewiesen. Materiell-rechtlich fällt der GmbH-Geschäftsanteil ebenso wie alle anderen Vermögenswerte in den Nachlass und geht aufgrund der Erbfolge auf den Erben über. Der Sohn fasst nun als neuer Alleingesellschafter der GmbH einen Gesellschafterbeschluss und bestellt sich zum Geschäftsführer. Das Handelsregister lehnt die Eintragung des Sohnes als Geschäftsführer jedoch ab.

Der eingereichte Gesellschafterbeschluss sei gem. § 39 GmbHG, § 26 FamFG unwirksam. Die letzte im Handelsregister aufgenommene Liste der Gesellschafter weise den Vater noch als alleinigen Gesellschafter aus. Der Sohn habe daher kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung gehabt. Dies steht, Erbschein hin oder her, nur dem Gesellschafter lt. Liste zu (§ 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Die vom Sohn daraufhin erstellte neue Gesellschafterliste, die ihn als Alleingesellschafter ausweist, lehnt das Handelsregister ab. Die Gesellschafterliste müsste vom Geschäftsführer unterzeichnet werden. Das sei aber nur der Vater. Nach den Ausführungen des Referenten ist das Handelsregister mit seiner Auffassung im Recht.

Die Auflösung dieses Teufelskreises sei zurzeit noch nicht abschließend geklärt. In der Praxis besteht natürlich Einigkeit darüber, dass der Sohn in die Liste aufgenommen werden müsste und sich zum Geschäftsführer bestellen durfte.

In die vom Referenten erstellten Unterlagen sind viele Anwendungsbeispiele enthalten, über die wir im Bedarfsfall informieren können.

### **3. Sonderabschreibung für Lieferfahrzeuge**

Neu eingeführt werden soll eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge in Höhe von 50 % im Jahr der Anschaffung, die zusätzlich zur regulären Abschreibung gewährt wird. Voraussetzung soll sein, dass die Lieferfahrzeuge eine Gesamtmasse von maximal 5,4 t haben, nach dem 31. Dezember 2019 angeschafft und ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben werden. Diese Regelung soll von 2020 bis 2030 befristet sein (§ 7 c EStG-E und § 52 Abs. 15 b EStG-E).

### **4. Anhebung der Kleinunternehmergrenze**

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze nach § 19 UStG wird ab 1. Januar 2020 angepasst. Bislang können Unternehmer mit Umsätzen von nicht mehr als 17.500,00 Euro im vorangegangenen Jahr und nicht mehr als 50.000,00 Euro im laufenden Jahr die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber erhöht nun ab 1. Januar 2020 die Grenze von 17.500,00 Euro auf 22.000,00 Euro.

## 5. Belegausgabepflicht ab 1. Januar 2020

Alle Betriebe, die Registrier- und PC-Kassen haben (und das ist die Regel) müssen ab 1. Januar 2020 jedem Kunden einen Bon aushändigen. In der Presse wurde bereits über den Aufstand der Bäcker berichtet. Es wird aber nichts nützen, die Pflicht ist da. Die Finanzverwaltung will erreichen, dass Trickserien an Kassen erschwert werden. In Deutschland besteht aber keine Mitnahmepflicht des Belegs. Anders als z. B. in Italien muss der Kunde den ausgestellten Kassenbon nicht mitnehmen, sondern er könnte auch gleich vor Ort in den Müll geworfen werden. Leider können wir unseren Mandanten nur empfehlen, diese Pflicht zu erfüllen. Denkbar wäre, dass Prüfer vom Finanzamt im Vorfeld einer Betriebsprüfung Testkäufe machen und man später mit unangenehmen Auseinandersetzungen zu rechnen hat. Vorsicht ist geboten!

## 6. CRT - Exzellenter Arbeitgeber

2019 ist unsere Kanzlei vom Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V. mit dem Zertifikat

### „Exzellenter Arbeitgeber“

ausgezeichnet worden. Wir haben uns darüber gefreut. Die Auszeichnung „Exzellenter Arbeitgeber“ wird am 23. Januar 2020 neu vergeben.



## 7. Fachberater Unternehmensnachfolge (DStV)

Unsere Partnerin, Dipl.-Kffr. Ina Paries, Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin, hat vor dem Prüfungsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbandes die Prüfung als

**„Fachberater Unternehmensnachfolge“**



absolviert. Wir freuen uns über den Kompetenzzuwachs.

Vor über einem Jahr hat unser Partner Dipl.-Kfm. Jörg Bischoff, Steuerberater, den

**„Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft“**

abgelegt und außerdem die Prüfung für die Führung der Zusatzbezeichnung



**„Landwirtschaftliche Buchstelle“**

bestanden.


## 8. Zukunftsaussichten

„Digitalisierung leben“. Unter diesem Motto stand der DATEV-Kongress 2019. Das Thema betrifft jeden von uns in verschiedenen Bereichen und mit unterschiedlichen Auswirkungen. Freuen Sie sich mit uns auf ein spannendes Jubiläumsjahr 2020.

**Wir von CRT sind und bleiben Optimisten!  
Mit den besten Weihnachtsgrüßen  
verbinden wir unseren Dank für Ihr Vertrauen  
und wünschen Gesundheit,  
Glück und Erfolg für das neue Jahr 2020**



Mit freundlichen Grüßen

 Ina Paries M. Wildebrandt  
B. Conrath J. Bischoff M. Müller Heidi Escher-Soldau